

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die Errichtung und den Betrieb
einer Anlage zur Herstellung von
Spezial- und Feinchemikalien

am Standort Bitterfeld-Wolfen

für die Firma

SYNTHON Chemicals GmbH & Co. KG

Werkstraße 10

06766 Bitterfeld-Wolfen

vom 04.09.2023

Az.: 402.2.10-44008/22/22

Anlagen-Nr.: 7954

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	3
II	Antragsunterlagen	4
III	Nebenbestimmungen	4
1.	Allgemeines	4
2.	Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	5
3.	Immissionsschutz	5
4.	Lärmschutz	8
5.	Arbeitsschutz	9
6.	Abfallrecht	13
7.	Wasserrecht	14
8.	Betriebseinstellung	15
IV	Begründung	16
1.	Antragsgegenstand	16
2.	Genehmigungsverfahren	16
2.1	UVP- Vorprüfung	17
2.2	Öffentlichkeitsbeteiligung	21
2.3	Ausgangszustandsbericht	22
3.	Entscheidung	26
4.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	26
4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	26
4.2	Planungsrecht	27
4.3	Bauordnungsrecht	29
4.4	Immissionsschutz	29
4.5	Lärmschutz	32
4.6	Brandschutz	33
4.7	Arbeitsschutz	33
4.8	Abfallrecht	34
4.9	Wasserrecht	35
5.	Kosten	36
6.	Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	36
V	Hinweise	38
1.	Allgemeines	38
2.	Immissionsschutz	38
3.	Wasserrecht	39
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	40
Anlage 1	Antragsunterlagen	41
Anlage 2	Rechtsquellenverzeichnis	48

I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 BImSchG

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.21 Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

SYNTHON Chemicals GmbH & Co. KG
Werkstraße 10
06766 Bitterfeld-Wolfen

vom 28.07.2022 (Posteingang am 29.07.2022) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 23.02.2023, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Spezial- und Feinchemikalien
mit einer Produktionskapazität von 3 t/a;**

bestehend aus der Anlage 01 zur Herstellung von Spezial- und Feinchemikalien mit den Betriebseinheiten:

- 01 Laboranlagen
- 02 Technikumsanlagen
- 03 Abluftbehandlung
- 04 Nebenanlagen
- 600 Läger

auf den Grundstücken in **06766 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung:	Wolfen,
Flur:	22
Flurstücke:	1/21, 174

erteilt.

2. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
3. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Genehmigungsbescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehen, zur internen Verwendung angefertigt werden können.
- 1.4 Der Wechsel des Betreibers der Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich anzuzeigen.
- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
- das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,
- festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

- 1.6 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.
- 1.7 Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

- 1.8 Spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorzulegen. Die dafür erforderlichen Untersuchungen auf dem Grundstück sind im Rahmen der Baumaßnahmen sicherzustellen.
- 1.9 Das vorgesehene Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht ist im Vorfeld der Untersuchungen der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde auf Basis der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser zur Abstimmung vorzulegen. Die erforderlichen Bodenuntersuchungen im Zuge des Ausgangszustandsberichtes sind mit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) als zuständiger Bodenschutzbehörde abzustimmen und auszuführen.
- 1.10 Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe sind in Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden zu überwachen. Dabei sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen. Die Überwachung kann auch anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgen.

2. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Festlegungen des Brandschutzkonzeptes vom 17.01.2023, aufgestellt durch die Firma FPC-Fire Protection Concept GmbH, Projekt Nummer 220058, sind umzusetzen und inhaltlich zu beachten.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Ein Betrieb der Anlage zur Herstellung von Spezial- und Feinchemikalien ohne wirksame Abgasreinigungseinrichtungen ist nicht zulässig.
- 3.2 Die Abgasreinigungseinrichtungen darf nur mit funktionierender Partialdruckmessung betrieben werden.
- 3.3 Die diskontinuierlich anfallenden Abgase aus dem Kilolabor I (R006), Kilolabor II (R007) und Labor I (R 113) sind Abgasreinigungseinrichtungen (Abgaswäscher oder Kondensation und Staubfilter) zuzuführen und über die Emissionsquelle E02 abzuleiten.
- 3.4 Die diskontinuierlich anfallenden Abgase aus dem Gelbraumtechnikum 1 (R013), Gelbraumtechnikum 2 (R014), Gelbraumtechnikum 3 (R017) und Labore (R114, R115) sind Abgasreinigungseinrichtungen (Abgaswäscher oder Kondensation und Staubfilter) zuzuführen und über die Emissionsquelle E01 abzuleiten.
- 3.5 Die diskontinuierlich anfallenden Abgase aus dem Abpackraum (R010) sind Abgasreinigungseinrichtungen (Aktivkohlefilter und Staubfilter) zuzuführen und über die Emissionsquelle E03 abzuleiten.

- 3.6 Die Ableitung der in den Nebenbestimmungen 3.3, 3.4 und 3.5 genannten ungereinigten Abgasströme ist nicht zulässig.

Emissionsquellen E01, E02 und E03

- 3.7 Im Abgas der Emissionsquelle E01, E02 und E03 sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

- Staub, einschließlich Feinstaub, dürfen den folgenden Massenstrom nicht überschreiten:
0,20 kg/h
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-Kohlenstoff (Ges-C), dürfen den folgenden Massenstrom nicht überschreiten:
0,50 kg/h
- Innerhalb des Massenstroms für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach Klasse I eingeteilten organischen Stoffe den folgenden Massenstrom nicht überschreiten:
0,10 kg/h

Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

- 3.8 Die vorstehenden Emissionsbegrenzungen sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 3.9 Die Wirksamkeit der Abgasreinigungseinrichtungen ist durch fortlaufende Ermittlungen und Auswertungen geeigneter Parameter sicher zu stellen.

Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Ursachen und Zeitdauer von Störungen sowie alle sonstigen Arbeiten zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Abgasreinigungseinrichtungen sind zeitpunktbezogen zu erfassen und zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind, ausgehend vom jeweils letzten Eintrag, fünf Jahre lang aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

3.10 Ableitbedingungen der Emissionsquellen

Quelle und Bezeichnung	Höhe [m]	Volumenstrom [m ³ /h]	Fläche [m ²]
E01	12	1.900	0,049
E02	12	900	0,018
E03	12	900	0,071

Ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ist zu gewährleisten.

Messung und Überwachung der Emissionen

- 3.11 Zur Feststellung der Einhaltung der unter den Nebenbestimmung 3.7 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von fünf Jahren, Messungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.
- 3.12 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) einzurichten.
- 3.13 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind folgende Anforderungen zu stellen:
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.
 - Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen, in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.
 - Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
 - Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

- Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankenden Emissionsverhalten durch führen zulassen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
- Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.
- Der Messbericht soll der VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissionsschutz-Stelle>

4. Lärmschutz

- 4.1 Der Anlagenbetrieb ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Dazu sind die in der Schallprognose vom 14.07.2022 des Ingenieurbüros für Bauakustik Schürer (Bericht-Nr.: 2022-GIP-109) genannten Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Insbesondere ist die Einzelquelle EQ 3 „Abluft der beiden Lüftungsanlagen im Raum 016“ auf einen Schalleistungspegel von 89 dB(A) zu begrenzen.

- 4.2 Der Werksverkehr ist auf die von 06:00 bis 22:00 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen oder als seltenes Ereignis zulässig.
- 4.3 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschemissionen vermieden werden.

5. Arbeitsschutz

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

- 5.1 Vor Aufnahme der Tätigkeiten in der Anlage hat die Betreiberin durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln.
- 5.2 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte und Dritte (Wartung/Instandhaltungspersonal) in der Arbeitsstätte befinden. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.)
- 5.3 Die Arbeitsstätte/Tätigkeitsbereich ist mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessene künstliche Beleuchtung auszustatten. Die Beleuchtungseinrichtung ist so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben können. Die Beleuchtungsanlage ist so zu installieren, dass in den genannten Bereichen mindestens folgende Beleuchtungsstärken erreicht werden:

Pausenräume, Warteräume, Aufenthaltsräume	200 lx
Waschräume, Bäder, Toiletten, Umkleieräume	200 lx
Haustechnische Anlagen, Schaltgeräteräume	200 lx
Steuerwarten, Kontrollräume, Schaltwarten	500 lx
Laboratorien, Messplätze	500 lx
Büro - Schreiben, Lesen, Datenverarbeitung	500 lx

- 5.4 Die Fluchtwege und Notausgänge müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung sichtbar sein.
- 5.5 Die Oberflächen von Fußböden sind so zu gestalten, dass keine Rutsch- und/oder Stolpergefahr besteht. Die Fußböden in der Arbeitsstätte müssen den geltenden Rutschbewertungsklassen entsprechen.

- 5.6 In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.
- 5.7 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können. Sind aufgrund der Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz nicht geeignet, muss die Betreiberin die Sicherheit der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmen gewährleisten. Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 Meter.
- 5.8 Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte
- sie sicher erreichen und verlassen können,
 - sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können,
 - durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden.
- 5.9 Die Betreiberin hat die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumluftechnische Anlagen instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- 5.10 Die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzbar sind. Die Betreiberin hat Vorkehrungen so zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Die Betreiberin hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben.
- 5.11 Die Betreiberin hat Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.
- 5.12 Die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.
- 5.13 In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Wenn eine freie Lüftung (Fensterlüftung) nicht zu gewährleisten ist, ist eine Lüftungstechnische Anlage so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von $11 \text{ m}^3 / (\text{h m}^2)$ erreicht wird. Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen.
- 5.14 Pausenräume und Pausenbereiche müssen in einer der Sicherheit und der Gesundheit zuträglichen Umgebung eingerichtet und betrieben werden. Unabhängig von der Anzahl der

Beschäftigten ist ein Pausenraum oder Pausenbereich zur Verfügung zu stellen, wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern. Das können z. B. sein:

- Überschreitung der Auslösewerte für Lärm oder Vibrationen,

Weiterhin müssen Pausenräume und Pausenbereiche frei von arbeitsbedingten Störungen (z. B. durch Produktionsabläufe, Publikumsverkehr, Telefonate) sein.

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- 5.15 Die Betreiberin darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören neben den Vorschriften dieser Verordnung insbesondere Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt gelten. Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber für eigene Zwecke selbst hergestellt hat, müssen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der anzuwendenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen. Den formalen Anforderungen dieser Richtlinien brauchen sie nicht zu entsprechen, es sei denn, es ist in der jeweiligen Richtlinie ausdrücklich anders bestimmt.
- 5.16 Den Beschäftigten sind nur solche Arbeitsmittel bereit zu stellen, die für die gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Das betrifft im Besonderen, dass:
- Befehlseinrichtungen deutlich sichtbar, als solche identifizierbar sind;
 - das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels nur durch absichtliche Betätigung einer Befehlseinrichtung möglich ist;
 - mindestens eine Notbefehlseinrichtung am Arbeitsmittel vorhanden ist, mit der gefahrbringende Bewegungen oder Prozesse möglichst schnell stillgesetzt werden können;
 - Schutzeinrichtungen vorhanden sind, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder dies vor Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen;
 - Arbeitsmittel in regelmäßigen, festzulegenden Prüfzyklen geprüft werden, um Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben.

Für Einstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an Arbeitsmitteln muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.

- 5.17 Die Betreiberin hat Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

- 5.18 Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass als giftig, sehr giftig, krebserzeugend Kategorie 1 oder 2, erbgutverändernd Kategorie 1 oder 2 oder fortpflanzungsgefährdend Kategorie 1 oder 2 eingestufte Stoffe und Zubereitungen unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Tätigkeiten

mit diesen Stoffen und Zubereitungen sowie mit atemwegssensibilisierenden Stoffen und Zubereitungen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden.

- 5.19 Die Betreiberin hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefahrstoffV die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, entsprechend § 11 GefahrstoffV und unter Berücksichtigung von Anhang 1 Nummer 1 GefahrstoffV festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind. Arbeitsmittel, einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU des Amtsblatt der Europäischen Union in der Fassung 28.10.2022 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309) sind, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potenzielle Zündquelle darstellt. Verbindungsvorrichtungen dürfen nicht verwechselt werden können; hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 5.20 Gefahrenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.
- 5.21 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen den neuen Betriebszuständen anzupassen. Arbeitnehmer, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, müssen anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 5.22 Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, hat der Arbeitgeber rechtzeitig die Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.
- 5.23 Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass
1. alle verwendeten Stoffe und Gemische identifizierbar sind,
 2. gefährliche Stoffe und Gemische innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind, die ausreichende Informationen über die Einstufung, über die Gefahren bei der

Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält; vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 der CLP-Verordnung in der Fassung vom 20.04.2023 entspricht,

3. Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

- 5.24 Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben. Sie müssen so verlegt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden. Um die Dichtheit gewährleisten zu können, sollten für Rohrleitungen mit ätzenden Stoffen möglichst Flansche mit Nut und Feder, Vor- und Rücksprung oder mit vergleichbarer Konstruktion verwendet werden. Werden Normalflansche (Glatflansche) verwendet, sind diese mit einem Spritzschutz bzw. Tropfschutz zu versehen.
- 5.25 Betriebliche Regelungen und Anweisungen sind zu erlassen, in denen Maßnahmen zur betrieblichen Ordnung und Sicherheit, das Verhalten im Gefahrenfall festgehalten sind. Diese Regelungen und Anweisungen sind an geeigneter Stelle (z.B. Pausenraum, zentraler Informationspunkt) bekannt zu machen. Die Arbeitnehmer sind darüber vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
- 5.26 Die Betreiberin hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Regeln und Erkenntnisse nach Satz 2 ist davon auszugehen, dass die gestellten Anforderungen erfüllt sind. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge umfassen.

6 Abfallrecht

- 6.1 Die bei der Produktion anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen.
- 6.2 Gefährliche Abfälle müssen nachweispflichtig entsorgt werden. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form. Bei geringen Mengen (≤ 20 t) kann die Entsorgung gemäß § 9 Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) auch durch einen Sammelentsorgungsnachweis belegt werden.
- 6.3 Für die (gewerbsmäßige) Beförderung von gefährlichem Abfall ist eine Erlaubnis erforderlich. Die Vorgaben der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) sind dabei zu beachten.
- 6.4 Die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen ist anzeigepflichtig. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.
- 6.5 Der Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen u.a. die Abfallfraktionen Papier/Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz und Bioabfälle haben diese getrennt zu sammeln und einer Wiederverwendung oder einer Verwertung (Recycling) zuzuführen.

Restmüll/Gemischte Siedlungsabfälle sowie Verpackungsabfälle (ASN 15 01) bzw. Papier/Pappe unterliegen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld einem Anschluss- und Benutzungszwang. Sie sind über den beauftragten Dritten zu entsorgen. Beauftragter Dritter ist die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH.

7 Wasserrecht

- 7.1 Niederschlagswasser und Schmutzabwasser sind getrennt zu entsorgen.
- 7.2 Die Übergabepunkte und Einleitbedingungen sind mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen.
- 7.3 Für den Betrieb, Einbau und Unterhaltung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (LAU- und HBV-Anlagen) sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auch Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlagen müssen die Mindestanforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 7.4 Die gemäß §§ 43 und 44 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) geforderte Anlagendokumentation und das Merkblatt, bzw. die Betriebsanweisungen für die betroffenen Anlage sind in Bezug auf die Anlagenabgrenzung gemäß § 14 AwSV und alle relevanten Vorgänge und gehandhabter wassergefährdender Stoffe zu erstellen und kontinuierlich zu aktualisieren.

Die Anlagendokumentation und die Betriebsanweisungen, bzw. das Merkblatt für die Anlage sind in Bezug auf die Anlagenabgrenzung und alle relevanten Vorgänge und gehandhabter wassergefährdender Stoffe zu erstellen und kontinuierlich zu aktualisieren.

Hierzu zählt auch die Dokumentation zu Kontrollgängen und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb.

- 7.5 Die beantragten Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) sind in die Gefährdungsstufen B und C gemäß § 39 der AwSV einzustufen.

Die Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen in der Gefährdungsstufe B sind einer Inbetriebnahmeprüfung durch einen nach §§ 52 und 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen zu unterziehen.

Anlagen der Gefährdungsstufe C unterliegen zusätzlich einer wiederkehrenden Prüfpflicht aller fünf Jahre.

Die Prüfprotokolle sind nach der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

7.6 Die Nachweise zur wasserrechtlichen Eignung aller Anlagenteile einschließlich Sicherheitsvorrichtungen und Beschichtungssysteme für alle Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen müssen im Betrieb mit Verweis auf die jeweilige Anlage vorgehalten werden.

7.7 Das Austreten wassergefährdender Stoffe in nicht unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind.

8 Betriebseinstellung

8.1 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

8.2 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicherzustellen, dass alle Anlagenteile (z. B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen), die zu einer ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zu einer ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind weiterzubetreiben. Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

8.3 Die Unterlagen zur Anzeige der Betriebseinstellung müssen Angaben über die folgenden Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung.

8.4 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können. Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

- 8.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage so lange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1. Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 28.07.2022 (Posteingang am 29.07.2022) beantragte die Firma SYNTHON Chemicals GmbH & Co. KG am Standort Bitterfeld-Wolfen ihre Anlage zur Herstellung von Spezial- und Feinchemikalien, bestehend aus den Betriebseinheiten

- 01 Laboranlagen
- 02 Technikumsanlagen
- 03 Abluftbehandlung
- 04 Nebenanlagen
- 600 Läger

mit einer Jahreskapazität von 3 t/a gemäß §4 BImSchG zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage diene bisher nur als Versuchsanlage zur Produkt- und Verfahrensentwicklung im Labor- und Technikumsmaßstab. Die Antragstellerin beabsichtigt künftig auch Produkte herzustellen und zu verkaufen, damit dienen die Anlagen nicht mehr der Forschung, Entwicklung und Erprobung, sondern auch der der Herstellung von Stoffen.

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Anlage ist als genehmigungspflichtige Anlage im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 4.1.21 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungspflichtig i.S. des § 4 Abs. 1 BImSchG.

4.1.21 (G/E): Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 der 4. BImSchV entsprechen.

Die zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Nr. 1.1.3 des Anhangs der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So werden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Abwasser
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost/ West,
- Landesanstalt für Altlastenfreistellung
- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld und
- die Stadt Bitterfeld-Wolfen.

2.1 UVP- Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben unter Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG „Errichtung und Betrieb einer Anlage, zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nr. 4.1, ...“ einzuordnen ist.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen

Die Prüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind festgestellt. Die Feststellung erfolgte unter der Maßgabe, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde gem. § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.03.2023 (Ausgabe 3/2023). Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Bitterfeld auf ortsübliche Weise (Amtsblatt am 24.03.2023).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der §§ 5 und 9 i.V.m. § 7 UVPG soll bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und Art feststellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Be-

hörde. Bezogen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird das Vorhaben aufgrund seiner Größe und seines Standortes keine besonders gravierenden Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die SYNTHON Chemicals & Co. KG betreibt an ihrem Standort in Wolfen mehrere Versuchsanlagen zur Produkt- und Verfahrensentwicklung im Labor- und Technikumsmaßstab. Dazu gehören die Entwicklung von synthetischen Herstellungsverfahren für Spezial- und Feinchemikalien sowie die Durchführung dieser Synthesen zur Herstellung von Produkten zur Erprobung ihrer Eigenschaften oder zur Markteinführung.

Künftig sollen Produkte, welche mit Hilfe der organischen Synthesechemie (z.B. Substitutions- und Reduktionsreaktion, Halogenierungen, Oxidationen und verschiedenen Trennverfahren) hergestellt werden, auch als Auftrags-synthesen, an Dritte verkauft werden.

Gegenstand des Genehmigungsantrages nach § 4 BImSchG ist der Betrieb der vorhandenen Multifunktionsanlagen, zu der die Bereiche:

- Produktvorbereitung, Produkt- und Verfahrensentwicklung,
- Laborsynthesen,
- Technikumssynthesen (Multifunktionsanlagen),
- Lager sowie
- Analytik und Qualitätssicherung

gehören.

Die Anlage zur Herstellung von Spezial- und Feinchemikalien ist in folgende Betriebseinheiten gegliedert:

- BE 01 – Laboranlagen,
- BE 02 – Technikumsanlagen,
- BE 03 – Analytik/ Qualitätssicherung,
- BE 04 – Abluftbehandlung,
- BE 05 – Lager und
- BE 06 – Nebenanlagen.

Als Nebenanlagen ist die Heizungsanlage mit Erdgasfeuerung mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 250 kW vorhanden, die entsprechend den Anforderungen der 1. BImSchV des BImSchG in der Fassung vom 13.10.2021 betrieben wird. Die Heizungsanlage dient Raumheizungszwecken des Unternehmens.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Firmengelände der SYNTHON Chemicals GmbH & Co. KG befindet sich im Areal A des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen.

Der Standort im Teilgebiet 5 (TG5) ist im B-Plan Nr. 1/2008 vom November 2011 der Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung ist in östlicher Richtung ca. 300 m entfernt.

Der B-Plan Nr. 1/2008 enthält für den Standort u.a. folgende Festsetzungen:

- Grundflächenzahl 0,8 m²/m²,
- Max. zulässige Gebäudehöhe 15 m über Oberkante Straße,
- Baumassenzahl 10 und
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: II.

Auf dem umzäunten Firmengelände befindet sich das 2-geschossige Betriebsgebäude mit folgenden Räumen: Analytik- und Laborbereiche, Laboranlagen, Technikumsanlagen, Lagerräumen, Büros sowie Sanitär-, Umkleide- und Pausenräume.

Auf dem Gelände sind zwei zugelassene Gefahrgutcontainer sowie eine Lagerfläche zur Lagerung von Gebinden und Abfällen vorhanden.

Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Radius des Suchraumes = 1000 m):

Aktuelle Nachweise faunistisch oder floristisch bedeutsamer Arten liegen mit Ausnahme der Zweifarbfledermaus (Erfassungsjahr: 2015, Entfernung zur Anlage: ca. 600 m) im GIS-Auskunftssystem für das nähere Umfeld des Vorhabens nicht vor (ältere Nachweise vor 2005 ausgenommen).

Nördlich und östlich des Vorhabengebietes befinden sich Baudenkmale (z.B. Beamtenkasino) sowie Denkmalbereiche (Wohnkolonie für Werksangehörige), welche bis ca. 100 m an das Firmengelände heranreichen.

3. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

Die Prozessabluft aus den Labor- und Technikumsanlagen wird über drei Abluftreinigungsanlagen (BE 04) gereinigt und über die drei Emissionsquellen (Abluft aus den Technikumsanlagen, Abluft Laboranlagen und Heizungsanlage) an die Umgebung unter Einhaltung der Anforderungen nach TA Luft abgegeben.

Die Lagerung der Gefahrstoffe erfolgt in allen Lagern unter Einhaltung des Zusammenlagerungsverbot nach TRGS 520. Alle Einsatzstoffe sowie alle Produkte werden mit LKWs oder Kleintransportern angeliefert bzw. abtransportiert (ca. 5-mal pro Tag). Diese Transporte finden an den Wochentagen Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr statt.

Die Festsetzungen zum flächenbezogenen Schalleistungspegel im B-Plan werden eingehalten. Der Nachweis wird mit einer Schallimmissionsprognose geführt.

Lichtemissionen werden auch mit der anforderungsgerechten Ausleuchtung des Betriebsgeländes nicht außerhalb des Geländes wahrgenommen.

Während des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage zur Herstellung von organischen Fein- und Spezialchemikalien ist nicht mit Erschütterungen zu rechnen.

Die Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich der StörfallV, da nur geringe Mengen an gefährlichen Stoffen im Sinne der StörfallV in der gesamten Anlage vorhanden sein werden. Die Anlagenteile sind entsprechend dem Stand der Technik errichtet und werden so betrieben. Es werden alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Beschäftigten und zum vorbeugenden Brandschutz getroffen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Relevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch die Änderungen aufgrund der bereits im Bestand eingeschränkten Habitataeignung wegen des bestehenden Anlagenbetriebs und der Lage im Industriegebiet nicht zu erwarten. Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im näheren Umfeld des Standortes. Das Betriebsgelände liegt innerhalb des Chemieparkes Bitterfeld-Wolfen, einem ausgedehnten Industriegebiet, welches stark anthropogen geprägt ist und aufgrund der Vorbelastungen nur eine geringe ökologische Empfindlichkeit aufweist.

Schutzgüter Boden und Fläche

Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Fläche sind nicht zu erwarten. Sollte die bereits bestehende Lagerfläche erweitert werden, ist davon auszugehen, dass der betroffene, bereits anthropogen vorbelastete, Boden teilversiegelt wird. Es ist davon auszugehen, dass die im B-Plan festgesetzte Grundflächenzahl dadurch nicht beeinflusst wird.

Schutzgut Wasser

Beeinträchtigungen für die Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Beim Betrieb der Anlagen fallen verschiedene gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an. Alle anfallenden Abwässer aus der Produktion werden als Abfälle entsorgt. Alle im Unternehmen anfallenden Abfälle werden in dafür zugelassenen Behältern gesammelt und entsprechend ihrer Einstufung in Abfallschlüsselnummern durch zugelassene Entsorgungsunternehmen entsorgt.

Die Ableitung des Niederschlagswassers vom Betriebsgebäude und von den Gefahrgutcontainern erfolgt in den zentralen Niederschlagswasserkanal des Chemieparkes Bitterfeld-Wolfen und wird durch diesem dem Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen zugeführt.

Die einzelnen Anlagenbereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind für die dort gehandelten oder gelagerten wassergefährdenden Stoffe/ Stoffgemische entsprechend den Anforderungen der (AwSV) ausgelegt, errichtet und werden ebenso betrieben.

Schutzgüter Luft und Klima

Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Luft und Klima sind nicht zu erwarten.

Eine Beseitigung kleinklimatisch wirksamer Strukturen bzw. eine Errichtung klimatisch wirksamer Querriegel im Bereich potenzieller Kalt- und Frischluftbahnen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Durch das Vorhaben ist mit keinen Schadstoffemissionen zu rechnen, die in ihrem Ausmaß geeignet wären, erhebliche Beeinträchtigungen von Klima und Luft hervorzurufen.

Schutzgut Landschaft

Die geplanten Änderungen finden auf dem bestehenden Betriebsgelände statt. Das Landschaftsbild wird bereits im Bestand von den baulichen Anlagen des Gewerbegebietes dominiert. Der betroffene Landschaftsraum besitzt aufgrund dieser Vorbelastung gegenüber den mit der Anlagenänderung verbundenen Wirkungen nur eine relativ geringe Empfindlichkeit.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Auffinden von archäologischen Besonderheiten im Rahmen des Bauvorhabens ist nicht zu erwarten, da der Baubereich innerhalb eines stark anthropogen geprägten Industriegebietes liegt. Mit Beeinträchtigungen von Baudenkmalen ist nicht zu rechnen, da mit dem Vorhaben keine relevanten Schadstoffemissionen verbunden sind, die zu Schäden der Bausubstanz führen können. Eventuelle Auflagen des Denkmalschutzes sind zu beachten.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach §10 BImSchG i. V. m. der 9 BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.02.2023 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Bitterfeld, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 02/23).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.02.2023 bis einschließlich 22.3.2023 in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen (FB-Bauwesen) und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben bis einschließlich 24.04.2023 keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 25.05.2023 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 15.05.2023 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Bitterfeld, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 5/23).

2.3 Ausgangszustandsbericht

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) ist erforderlich.

Bei der Anlage zur Herstellung von Feinchemikalien handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. m. Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine solche Anlage wird daher gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht, auf Basis der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser, über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasserverunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen Einsatzstoffe, welche nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) in der Fassung vom 20.04.2023 keine Einstufung aufweisen bzw. verschiedene Gefahrenmerkmale, welche gemäß der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ (Stand 16.08.2018) als nicht relevante Merkmale für eine Boden- oder (Grund) Wassergefährdung angesehen werden. Jedoch durch das Vorliegen der wassergefährdenden Eigenschaft (Wassergefährdungsklasse WGK - 1) ist jedoch die stoffliche Relevanz im Sinne von § 3 Absatz 10 BImSchG.

Nr.	Name	Einsatzmenge Lagermenge	WGK	Nr.	Name	Einsatzmenge Lagermenge	WGK
3	2-(4-Methoxy-phenyl)-[1,3]dithiane	560 kg/a 70 kg		33	Magnesium-Späne	1 kg/a 1 kg	nwg
7	4-Amino-4'-dimethylaminoazobenzene	1 kg/a 1 kg	3	80	Isopropanol	130 kg/a 35 kg	1
12	Aluminium-Schuppen	1 kg/a 1 kg	nwg	82	Kieselgel 60	500 kg/a 100 kg	1
19	Cholesterol	2 kg/a 5 kg	1	85	MTBE	1,152 t/a 600 kg	1
20	Crotonsäure-ethylester	50 kg/a 50 kg	2	87	Natriumchlorid	150 kg/a 10 kg	1
21	Cycloheptylbromide	5 kg/a 1 kg	3	88	Natriumhydrogencarbonat	100 kg/a 40 kg	1

Nr.	Name	Einsatzmenge Lagermenge	WGK	Nr.	Name	Einsatzmenge Lagermenge	WGK
89	Natriumsulfat	225 kg/a 90 kg	1	119	4-Propoxybenzophenone	2 kg/a 4 kg	1
90	Natriumthiosulfat-Pentahydrat	1,2 t/a 200 kg	1	120	5-Methyl-1 H-pyrazol-3-ylamine	450 kg/a 6 kg	nwg
94	n-Propanol	25 kg/a 10 kg	1	122	Benzanilide	10 kg	3
99	Stickstoff	400 l/a 50 L	nwg	125	Cholesteryl (4-(6-acryloyloxy-hoxyloxy)benzoate	0,2 kg/a 0,2 kg	nwg
106	1,3-Cyclohexadiene, stab, with 0.1% BHT	2 kg/a 0,2 kg	3	127	Coumarin 102	1 kg/a 0,2 kg	3
111	2,5-Dimethylhexane-2,5-diol	400 kg/a 40 kg	3	142	Sulforhodamine 101	1 kg/a 1 kg	3
113	4-((6-Acryloyloxy)-hex-1-yloxy)-benzoesäure	120 kg/a 5 kg	1	145	8-Hydroxyjulolidine	3 kg/a	3

Weiterhin sind die nachfolgend alle Stoffe entsprechend Kapitel 3 der Antragsunterlagen aufgelisteten, welche aufgrund ihrer Gefahrenmerkmale (Gesundheits- und Umweltgefahren), gemäß der AwSV als relevant für eine (Grund-)Wassergefährdung, als auch bodenrelevant angesehen werden. Damit sind sie nach der LABO/LAWA- Arbeitshilfe grundsätzlich auch bodenrelevant.

Nr.	Name	Einsatzmenge Lagermenge	WGK	Nr.	Name	Einsatzmenge Lagermenge	WGK	Nr.	Name	Einsatzmenge Lagermenge	WGK
1	1-Brom-3chlorpropan	100 kg/a 25 kg	2	10	Acryloylchlorid	5 kg/a 0,3 kg	3	24	Diisopropylamine	1 kg/a 1 kg	2
2	1-Methylcyclohexene	2 kg/a 1 kg	2	11	Allylbromid	1 kg/a 0,25 kg	2	25	Ethylformiat zur Synthese 98+%	25 kg/a 15 kg	1
4	2,4-Dichloroanilin 99 %	10 kg/a 3 kg	3	13	Aminocrotonsäure-methylester	1 kg/a 1 kg	3	26	Hydrazinhydrat	250 kg/a 30 kg	3
5	2-Aminobiphenyl	10 kg/a 20 kg	2	16, 17	Benzoylchlorid	15 kg/a 0,9 kg	1	27	Hydrobromic acid, 48%	100 kg/a 100 kg	1
6	3-Aminocrotonsäure-nitril	600 kg/a 100 kg	3	18	Buthyllithium	25 kg/a 5 kg	3	28	Hydroxyphenyl-benzonitrile	5 kg/a 1 kg	3
Nr.	Name	Einsatzmenge	WGK	Nr.	Name	Einsatzmenge	WGK	Nr.	Name	Einsatzmenge	WGK

8, 60	4-Dimethylaminopyridin	Lagermenge 45 kg/a 10,1 kg	3	22	Dibenzoylperoxide	Lagermenge 1 kg/a 1 kg	2	29	Iod	Lagermenge 1 t/a 200 kg	2
9	6-Chlorhexan-1-ol	100 kg/a 30 kg	3	23	Diethylgermaniumdichloride	200 kg/a 200 kg	3	30	Kaliumiodid	1 kg/a 0,7 kg	3
31	Lithium	1 kg/a 1 kg	1	41	Perchlorsäure 70 %	3 kg/a 3 kg	1	48	Sodiumnitrite	25 kg/a 25 kg	3
32	m-Anisidin, 99 %	30 kg/a 5 kg	1	42	Phosphor-pentoxid	3 kg/a 3 kg	1	49	Tert.-Butylhydroperoxid	10 kg/a 10 kg	3
34	N,N-Dimethylaniline	1 kg/a 0,5 kg	3	43	Phosphortribromid	3 kg/a 1 kg	1	50	tert-Butyl-Lithium	1 kg/a 1 kg	2
35	N,N-Dimethyloctadecylamin	10 kg/a 2 kg	3	44	Polyphosphorsäure 100 %	400 kg/a 400 kg	1	52	Tetrafluorbor-säure	10 kg/a 10 kg	1
Nr.	Name	Einsatzmenge Lagermenge	WGK	Nr.	Name	Einsatzmenge Lagermenge	WGK	Nr.	Name	Einsatzmenge Lagermenge	WGK
36	Natrium	0,1 kg/a 1 kg	1	45	Potassiumhexacyanoferate(III), 98+%	10 kg/a 5 kg	2	53	Thionylchlorid	7 kg/a 3 kg	1
38	N-Ethyl-diisopropylamine	450 kg/a 120 kg	2	46	Salpetersäure; rauchend	1 kg/a 1 kg	1	55	Trifluoressigsäure-anhydrid	10 kg/a 10 kg	2
39	Palladium(II)acetate; 98%	0,05 kg/a 0,05 kg	3	47	Salzsäure; 37%	560 kg/a 280 kg	1	56	Tri-tert.-butylphosphin	0,5 kg	3
57	Zink	10 kg/a 10 kg	2	72	Dimethylformamid	400 kg/a 200 kg	2	84	Methylenchlorid	3,75 t/a 510 kg	2
61	Acetanhydrid	200 kg/a 200 kg	1	73	Essigsäure	240 kg/a 480 kg	1	86	N,N-Dicyclohexylmethylamine	160 kg	2
63	Acetonitril	200 kg/a	2	76	Ethylenglykol	50 kg/a	1	91		1,12 t/a	1

		140 kg				40 kg			Natronlauge; 50%	300 kg	
65	Aluminiumchlorid	25 kg/a 3 kg	1	77	Heptan/Ethylacetat	8,94 t/a 600 kg	2	92	n-Butanol	25 kg/a 25 kg	1
66	Ameisensäure	200 kg/a 100 kg	1	78	Heptan und Isomere	6,895 t/a 200 kg	2	93	N-Methylpyrrolidon	50 kg/a 10 kg	1
69	Chloroform	50 kg/a 25 kg	3	81	Kaliumhydroxid	100 kg/a 50 kg	1	95	Phosphor-penta-chlorid	20 kg/a 3 kg	1
71	Cyclohexan	930 kg/a 400 kg	2	83	Methanol	1,86 t/a 470 kg	2	96	Pyridin	2 kg/a 2 kg	2
97	Schwefelsäure	300 kg/a 200 kg	1	110	2,5-Dimercapto-1,3,4-thiadiazole	100 kg/a 25 kg	2	133	N,N'-Dicyclohexylcarbodiimide	15 kg/a 15 kg	3
98	Spezialbenzin 80/110	100 kg/a 60 kg	3	112	2-Hexyloxyethanol	200 kg/a 20 kg	1	134	Naphthol 4	10 kg/a	1
100	tert-Butanol	155 kg/a 155 kg	1	118	4-Methoxyphenyl-amine	5 kg/a 10 kg	3	138	Phenanthridine	45 kg/a 3 kg	3
101	Tetrahydrofuran	2,335 kg/a 200 kg	1	121	Acrylic acid 2-(4'-cyano-biphenyl-4-yloxy)ethyl ester	1 kg/a 1 kg	1	148	Diethyl-bis(2-(methoxyphenyl)-1,3-dithian-2-yl)germanium	200 kg/a 8 kg	nwg
102	Toluol	350 kg/a 350 kg	3	124	Bis(4-methoxybenzoyl)diethylgermanium (Ivocerin®)	100 kg/a	1				
103	Xylol isomere gemischt technisch	25 kg/a 5 kg	2	130	Ethyl isocynoacetate	50 kg/a 5 kg	3				
109	1-Methylcyclohexene	10 kg/a 1 kg	2	132	Methyl 4-hydroxybenzoate	150 kg/a 10 kg	1				

Diese Stoffe können in der Lage sein, eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers hervorzurufen und werden aufgrund ihrer Gefährdung als bodenrelevant angesehen.

3 Entscheidung

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 S.1 Verwaltungsverfahrensgesetz LSA (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine Anlage (im bestimmungsgemäßen Betrieb) so zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die Nebenbestimmungen der Genehmigung ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG, um die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung für die nach § 4 BImSchG erteilte Genehmigung umfasst die in Abschnitt I Nr. 1 aufgeführten Betriebseinheiten.

Befristung

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Kostenentscheidung

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben.

Die Antragstellerin hat mit ihrem Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 27.07.2022 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter III Nr.1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Auflagen sind erforderlich, um die gesetzlichen Forderungen des § 5 BImSchG zu erfüllen und sind hinsichtlich des erforderlichen Aufwandes angemessen

Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zutreffen.

4.2 Planungsrecht

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandene Bebauung ein.

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 30 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Stadt Wolfen Nr. 1/2008 „Eingangsbereich Areal A“ (rechtskräftig seit dem 03.08.2012) über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen werden eingehalten.

Maßnahmen zur Sicherung nach §§14 und 15 BauGB sind nicht beabsichtigt.

Art der baulichen Nutzung

- Die Anlage zur Herstellung von Spezial- und Feinchemie liegt in dem Teilgebiet 5, das als Gewerbegebiet ausgewiesen ist.
- Neuansiedlungen von Betrieben und Anlagen, die in den Abstandsklassen I bis V der Abstandsliste des Abstandserlasses von Sachsen-Anhalt aufgeführt sind bzw. diesen im Emissionsniveau vergleichbar sind, sind unzulässig. Es handelt sich hier um die Anlage Nr. 4.1.21 der 4. BImSchV (Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die der Nr. 4.1.1 bis 4.1.20 der 4. BImSchV entsprechen, dazu gehören laut Punkt 3.3 die Betriebsstoffe bzw. Stoffgemische Stickstoff, Argon, Deionat und Erdgas). Dies entspricht der Zuordnung zur Abstandsklasse V, was bedeutet, dass ein Abstand von mindestens 300 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung vorhanden sein muss. Zum Wohngebäude in der Jahnstraße 39a und 39b in südöstlicher Richtung wird der Abstand von 300 m nur sehr knapp erreicht.

Zur Wohnsiedlung Guts-Muths-Straße in östlicher Richtung ist ein Abstand von ca. 360 m gegeben.

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 04.01.2023 nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission die Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 nicht überschreiten, dies entspricht im Teilgebiet 5 einem immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 65 dB/m² tagsüber (6:00 - 22:00 Uhr) und 60 dB/m² nachts (22:00 - 6:00

Uhr). Diese Werte werden gemäß dem vorgelegten Bericht über die Durchführung von schalltechnischen Untersuchungen nicht überschritten.

In Bezug auf die Luftreinhaltung wird unter Punkt 4 die Einhaltung der Emissionswerte nach der TA Luft sichergestellt. Geruchsintensive Stoffe (Methanol, Essigsäure, Ameisensäure und 4-Dimethylaminopyridin) werden aufgrund der Anlagengröße als gering eingeschätzt und befinden sich in geschlossenen, technisch dichten Apparaten, sodass eine Freisetzung verhindert wird.

Maß der baulichen Nutzung

- Die Einhaltung der Grundflächenzahl, der Baumassenzahl sowie die Oberkante baulicher Anlagen wurden im Genehmigungsantrag nicht nachgewiesen, da es sich um keine bauliche Erweiterung handelt.
- Die Festsetzungen zur überbaubaren Fläche (Baugrenzen) und zu den örtlichen Verkehrsflächen wurden eingehalten.
- Die Erschließung ist durch die vorhandenen Anlagen gesichert.
- Die Einhaltung der unter Punkt 5 „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und Punkt 6 „Anpflanzungen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ genannten grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden nicht geprüft, da es sich nicht um eine bauliche Erweiterung handelt.

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Geltungsbereich des in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 1/2008 „Eingangsbereich Areal A“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen.

Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 30 Abs.1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Für das in Rede stehende Grundstück wurde im o.g. Bebauungsplan ein Gewerbegebiet (GE - TG 5) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Gewerbegebiete dienen gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbegebieten.

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 sind u.a. Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet zulässig.

Für die in Rede stehende Teilfläche wurden einschränkend folgende Emissionskontingente festgesetzt:

LEK tags < 65,0 dB(A)/m²
LEK nachts < 55,0 dB(A)/m².

Nach der beigefügten schalltechnischen Untersuchung vom 17.04.2022 durch das Ingenieurbüro Bauakustik Schürer wurden die o.g. Emissionskontingente mit der hier beabsichtigten Nutzungsänderung der baulichen Anlage weiterhin eingehalten.

Mithin entspricht das Vorhaben hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung den Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes.

Da sich die beantragte Anlage innerhalb eines vorhandenen Betriebsgebäudes befindet, beschränkt sich die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Anlage ausschließlich auf die Art der baulichen Nutzung.

Die gesicherte Erschließung im planungsrechtlichen Sinne als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung beinhaltet die verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks (geeignete Zuwegung/ rechtlich gesichert) sowie die Stadttechnische Erschließung (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung) bis zum Grundstück.

Da es sich hier um die Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebes handelt, wird davon ausgegangen, dass die Erschließungsanlagen voll funktionsfähig sind.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauG wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Gleiches gilt, wenn in einem anderen Verfahren (z.B. Verfahren nach dem BImSchG) über die Zulässigkeit nach den vorgenannten Vorschriften entschieden wird.

4.3 Bauordnungsrecht

Die bauordnungsrechtlichen Belange werden berücksichtigt. Dem Vorhaben stehen keine Bedenken entgegen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA). Die Änderung und Nutzungsänderung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB).

4.4 Immissionsschutz

Gebietsbezogener Immissionsschutz

Aus Sicht des gebietsbezogenen Immissionsschutzes können schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoff- und Geruchsmissionen bei antragsgemäßigem Betrieb ausgeschlossen werden.

Auf Grund des Anlagencharakters als Vielstoffanlage im Chargenbetrieb entstehen unterschiedlichste Abluftströme. Alle werden erfasst und einer Abluftreinigung durch Filtration und Abluftwäsche unterzogen. Die Abluftableitung erfolgt über Kamine mit einer Freisetzung 12 m über Grund. Unter Zugrundelegung der in Kapitel 4 angegebenen Abluftkonzentrationen im Reingas von 50 mg /m³ Gesamtkohlenstoff und 20 mg /m³ Staub (Gesamt) bestehen auf Grund geringer Volumen- bzw. Emissionsmassenströme keinerlei Anhaltspunkt für das Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen durch Schadstoff- oder Geruchsimmissionen.

Die Anlage wird bereits als Versuchsanlage zur Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse und Verfahren im Labor- und Technikumsmaßstab betrieben. Der antragsgemäße Anlagenlagenbetrieb sieht im Vergleich zum bisherigen Betrieb als Versuchsanlage keine Vergrößerung der Labor- und Technikumsanlagen vor. Die Reaktionsgefäße im Labormaßstab haben eine Größe zwischen 0,1 und 6 Litern, im Technikumsbereich zwischen 5 und 150 Liter. Der Anlagenstandort befindet sich in der bestehenden Halle der Antragstellerin im Areal A des ChemieParks Bitterfeld-Wolfen und im Teilgebiet TG6 des Bebauungsplanes Nr. 1/2008 der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Das TG6 ist als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen. Der Abstände zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen liegen bei ca. 300 Meter in süd- südöstlicher Richtung und 400 Meter in östlicher Richtung. Ebenfalls in Richtung Osten sind es nur etwa 250 Meter zum Rathaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Anlagenbezogener Immissionsschutz

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (Nebenbestimmung 3.1). Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (Nebenbestimmung 3.2).

Die Festlegung der Nebenbestimmungen unter Punkt III. 4 werden zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen getroffen, entsprechend § 1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen 3.3 – 3.7 dienen der Erfassung der einzelnen möglichen Luftschadstoffe und deren Zuordnung zu den Emissionsquellen.

Die Emissionsbegrenzung der Emissionsquellen E01, E02 und E03 auf den Massenstrom erfolgt auf Grund des geringen Volumenstroms des Abgases der Anlage. Bei allen drei Emissionsquellen fällt der Abgasstrom diskontinuierlich an. In allen der genannten Abgasströme tritt eine Belastung mit Staub und organischen Verbindungen auf. Durch die große Bandbreite an möglichen Edukten für die chemische Reaktion werden passende Abgasreinigungen (Wäscher, Kondensation, Absorption (Aktivkohlefilter) und Staubfilter) genutzt. Die Nr. 5.2.5 der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) (organische Stoffe) kommt hier zum Tragen, da im Rohgas flüchtige organische Verbindungen vorliegen. Da

viele der genutzten Rohstoffe einen hohen Dampfdruck haben. Um einen Austrag an Staub in Form von Edukten und Produkten zu verhindern, kommt hier eine Begrenzung nach Nr. 5.2.1 der TA Luft (Gesamtstaub) zum Tragen.

Die Nebenbestimmung 3.8 dient der Definition des Normkubikmeters nach Nr. 2.5.a der TA Luft (Emissionen) und dient der Vereinheitlichung. Somit ist es möglich, vergleichbare Werte zu schaffen und somit zur Umsetzung des Schutzgedankens vergleichbare Emissionswerte bei ähnlichen Anlagen zu erreichen.

Die Nebenbestimmung 3.9 soll dem Betreiber und der zuständigen Behörde die Möglichkeit geben, zu überprüfen, dass die Abgasreinigungseinrichtungen dauerhaft funktionsfähig sind.

Die Nebenbestimmung 3.10 wurde erhoben, um entsprechend der geodätischen Höhe sowie der Dimensionierung der Abgaskamine einen ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung und eine Verdünnung zu erreichen. Die Festlegung der Ableitbedingung erfolgt überdies antragsgemäß.

Zur Sicherstellung der korrekten Messungen und der Vergleichbarkeit der Werte wurden die die Nebenbestimmung 3.11 – 3.13 getroffen. Die Nr. 5.3.2 der TA Luft legt die entsprechenden Anforderungen für Einzelmessungen fest und wurde dementsprechend angewendet.

Die Nebenbestimmungen 3.14, 3.15 und 3.17 unter dem Punkt Betriebseinstellungen ergeben sich aus den Anforderungen und Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG und entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gehört es zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Die Nebenbestimmung 3.16 ergeht gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung.

Die Nebenbestimmung 3.18 ergeht gemäß § 5 Abs. 3, 4 BImSchG, das genehmigungsbedürftige Anlagen so stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Es besteht kein Hinweis darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Die SYNTHON Chemicals GmbH & Co. KG lagert in Ihrer Betriebstätte Stoffe, die der 12. BImSchV unterliegen. Die Art und Menge der Stoffe übersteigt, auch in Summe (Quotientenregel), nicht die Mengenschwelle der Spalte 4 (untere Klasse). Somit sind keine Regelungen in Bezug auf Störfallvorsorge zu treffen.

4.5 Lärmschutz

Aus lärmschutzrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III unter Kapitel 4 zugestimmt werden.

Die Schallprognose des Ingenieurbüros für Bauakustik Schürer (Bericht-Nr.: 2022-GIP-109) vom 14.07.2022 kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen in angrenzenden Industrie- und Gewerbegebieten keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen, im Sinne der TA Lärm, hervorrufen werden.

Die geplante Anlage befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 01/2008 „Eingangsbereich Areal A“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Aus den für die Anlagenflächen geltenden Emissionskontingenten wurden die zulässigen Immissionskontingente an vier Immissionsorten (IO) rund um das Anlagengelände ermittelt. Als maßgeblicher Immissionsort stellte sich dabei der IO 1 „Wohngebäude Jahnstraße 39b“ heraus.

Aus den festgelegten Emissionskontingenten der Bebauungspläne für die von dem Vorhaben beanspruchten Teilflächen errechnen sich zulässige Immissionskontingente am maßgeblichen Immissionsort IO 1 von 35,9 dB(A) tags und 25,9 dB(A) nachts. Die Geräuschprognose weist unter Einrechnung aller relevanten Schallquellen einen prognostizierten Beurteilungspegel am maßgeblichen IO 1 von 32,3 dB(A) tags aus. Eine Untersuchung der lautesten Nachtstunde war nicht erforderlich, weil kein Nachtbetrieb beantragt ist.

Die zulässigen Immissionskontingente werden somit am Immissionsort 1 sicher eingehalten. An den drei weiteren untersuchten Immissionsorten (IO's 2, 3 und 4) wurde eine ähnliche oder deutlichere Unterschreitung der Immissionskontingente ermittelt.

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik Nr.3.1b TA Lärm und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß Nr. 2.5 und Nr. 3.3 TA Lärm besteht die Notwendigkeit, die in der Prognose für die schallrelevanten technischen Anlagenteile zu Grunde gelegten Emissionskenndaten der maßgeblichen Schallquelle als nicht zu überschreitenden Schalleistungspegel festzulegen und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen. (Nebenbestimmung 4.1).

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich den Werksverkehr auf die von 06:00 bis 22:00 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nummer 7.1 TA Lärm) oder als seltenes Ereignis (Nummer 7.2 TA Lärm) zulässig. Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert keine organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Nr. 7.4 der TA Lärm, weil die drei kumulativ geltenden Kriterien (Erhöhung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB, keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr, Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) nicht erfüllt sind.

Nach Verlassen der Anlage erfolgt eine direkte Vermischung des Fahrverkehrs mit dem angrenzenden Straßenverkehr im Gewerbegebiet. (Nebenbestimmung 4.2)

Durch die Nebenbestimmung 4.3 wird sichergestellt, dass zu keinem Zeitpunkt umweltschädliche Einwirkungen durch tieffrequente Geräusche im Anlagenumfeld auftreten. Tieffrequente Geräusche sind im Sinne der Nr. 7.3 TA Lärm alle Geräusche, welche Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen.

4.6 Brandschutz

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung des Vorhabens, wenn die des Brandschutzkonzeptes vom 17.01.2023, aufgestellt durch die Firma FPC-Fire Protection Concept GmbH, Projekt Nummer 220058, eingehalten werden.

Gemäß § 14 BauO LSA i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

4.7 Arbeitsschutz

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht (GA) Ost/West, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die GA Ost/West stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 5 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während des Betriebes der Anlage ausreichend geschützt werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer (§ 3a ArbStättV). Unter Berücksichtigung der gehandhabten Stoffe soll durch die Festlegung der Nebenbestimmung auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der ArbStättV, GefStoffV, BetrSichV, LärmVibrationsArbSchV und der Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

Nebenbestimmung	Rechtsgrundlage
5.1	§ 5 ArbSchG i. V. m. § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV, § 3 ArbStättV und § 3 LärmVibrationsArbSchV
5.2	§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 2.3; § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A2.3 Pkt. 6 Abs. 8 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“
5.3	§ 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 3.4; § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A3.4 „Beleuchtung“
5.4	§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr.2.3; § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“
5.5	§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 1.5; § 3a ArbStättV i.V.m. ASR A1.5/1,2 „Fußböden“
5.6	§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang zur ArbStättV, Punkt 3.7.

5.7	§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang zur ArbStättV, Punkt 2.1.
5.8	§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang zur ArbStättV, Punkt 3.2.
5.9	§ 4 Abs. 3 ArbStättV
5.10	§ 4 Abs. 4 ArbStättV
5.11	§ 4 Abs. 5 ArbStättV
5.12	§ 4 ArbStättV Abs. 2
5.13	§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 4.1; § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A4.1. Pkt. 5.1 „Sanitärräume“
5.14	§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 4.2; § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A4.2. „Pausen- und Bereitschaftsräume“
5.15	§ 5 Abs. 3 BetrSichV, § 3 Abs. 4 BetrSichV i.V.m. BekBS 1113 "Beschaffung von Arbeitsmitteln"
5.16	§§ 3, 4, 7 BetrSichV i.V.m. Anhang 1 zur BetrSichV, § 10 BetrSichV
5.17	§ 3 Abs. 6 BetrSichV, § 3 Abs. 4 BetrSichV i.V.m. TRBS 1201, TRBS 1201 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ Nr.4
5.18	§ 8 Abs. 7 GefStoffV
5.19	§ 11 Abs. 1 GefStoffV i.V.m. Anhang I Nummer 1 Brand- und Explosionsgefahrungen
5.20	§ 3 ArbStättV i.V.m. dem Anhang zu § 3 Abs.1, Pkt. 2.1
5.21	§ 14 GefStoffV
5.22	§ 13 GefStoffV, § 20 Abs. 4 i.V.m. TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" Nr. 6.7
5.23	§ 8 Abs. 2 GefStoffV, § 20 Abs. 4 i.V.m. TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" Nr. 5.1, TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
5.24	§ 5 BetrSichV und §§ 8 und 9. Gefahrstoffverordnung
5.25	§§ 4, 12 ArbSchG, TRGS 555 "Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten"
5.26	ArbMedVV "Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge"

4.8 Abfallrecht

Aus Sicht des Abfallrechts bestehen nach Maßgabe der eingebrachten Unterlagen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Gemäß § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ergeht die Nebenbestimmung 6.1. Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.

Gemäß § 50 KrWG i.V.m. §§ 3, 9, 10 und 12 NachwV ergeht die Nebenbestimmung 6.2 für die nachweispflichtige Entsorgung gefährlicher Abfälle.

Gemäß § 54 Abs. 1 KrWG ist für die Beförderung von gefährlichen Abfällen eine Erlaubnis erforderlich. (Nebenbestimmung 6.3)

Die Nebenbestimmung 6.4 ergeht gemäß § 53 KrWG für die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen.

Im § 3 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) wird die Verfahrensweise für Erzeuger und Besitzer von anfallenden gewerblichen Abfallsorten geregelt (Nebenbestimmung 6.5). Die dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld unterliegenden Siedlungsabfälle (Restmüll/ Gemischte Siedlungsabfälle sowie Verpackungsabfälle bzw. Papier/ Pappe unterliegen einen Anschluss- und Benutzungszwang. Beauftragter Dritter ist die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH.

Gemäß § 32 Absatz 1 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) ergeht die Nebenbestimmung 6.6.

4.9 **Wasserrecht**

Die wasserrechtlichen Belange werden gewahrt.

Die Nebenbestimmungen 7.1 und 7.2 zur Niederschlags- und Abwasserbeseitigung begründen sich gemäß § 57 und 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und stellen eine Sicherheitsmaßnahme zum Schutz des Gewässers durch eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen dar.

Die Nebenbestimmung 7.3 ergeht gemäß § 15 AwSV sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 des WHG einzuhalten.

Die Nebenbestimmung 7.4 ergeht gemäß der §§ 43 und 44 der AwSV bezüglich der Pflicht des Betreibers zum Führen der Anlagendokumentation und der Betriebsanweisung bzw. Merkblatt.

Die Einstufung der Anlagen in die Gefährdungsstufen B und C erfolgt gemäß § 39 AwSV. Die Inbetriebnahmeprüfung durch einen nach §§ 52 und 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen erfolgt gemäß der Anlage 5 zum § 46 Abs. 2 AwSV. Die Vorlage der Prüfprotokoll erfolgt auf Grundlage des § 47 Abs. 3 AwSV. (Nebenbestimmung 7.5)

Die Nebenbestimmung 7.6 ergeht gemäß § 63 Abs. 4 und 5 WHG.

Die Nebenbestimmung 7.7 ergeht gemäß § 86 Abs. 2 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) bezüglich der Anzeigepflicht des Austretens von wassergefährdende Stoffe gemäß § 62 Abs. 3 WHG.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vor Erteilung dieses Bescheides für die Errichtung und Betrieb der Anlage zur Herstellung von Spezial- und Feinchemikalien wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 30.08.2023 wurden die nachfolgenden Hinweise dem LVwA mitgeteilt, geprüft, und angepasst.

Unter III Nebenbestimmung, Punkt 1.9:

Das vorgesehene Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht ist im Vorfeld der Untersuchungen der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen. Die erforderlichen Bodenuntersuchungen im Zuge des Ausgangszustandsberichtes sind mit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) als zuständiger Bodenschutzbehörde abzustimmen und auszuführen.

Formulierung angepasst.

Das vorgesehene Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht ist im Vorfeld der Untersuchungen der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde auf Basis der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser zur Abstimmung vorzulegen. Die erforderlichen Bodenuntersuchungen im Zuge des Ausgangszustandsberichtes sind mit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) als zuständiger Bodenschutzbehörde abzustimmen und auszuführen.

Unter III Nebenbestimmung, Punkt 3.3:

Die diskontinuierlich anfallenden Abgase aus dem Kilolabor I (R006), Kilolabor II (R007) und Labor I (R 113) sind Abgasreinigungseinrichtungen (Abgaswäscher oder Kondensation und Staubfilter) zuzuführen und über die Emissionsquelle E01 abzuleiten.

Die genannte Emissionsquelle wurde korrigiert.

Die diskontinuierlich anfallenden Abgase aus dem Kilolabor I (R006), Kilolabor II (R007) und Labor I (R 113) sind Abgasreinigungseinrichtungen (Abgaswäscher oder Kondensation und Staubfilter) zuzuführen und über die Emissionsquelle E02 abzuleiten.

Unter III Nebenbestimmung, Punkt 3.4:

Die diskontinuierlich anfallenden Abgase aus dem Gelbraumtechnikum 1 (R013), Gelbraumtechnikum 2 (R014), Gelbraumtechnikum 3 (R017) und Labore (R114, R115) sind Abgasreinigungseinrichtungen (Abgaswäscher oder Kondensation und Staubfilter) zuzuführen und über die Emissionsquelle E02 abzuleiten.

Die genannte Emissionsquelle wurde korrigiert.

Die diskontinuierlich anfallenden Abgase aus dem Gelbraumtechnikum 1 (R013), Gelbraumtechnikum 2 (R014), Gelbraumtechnikum 3 (R017) und Labore (R114, R115) sind Abgasreinigungseinrichtungen (Abgaswäscher oder Kondensation und Staubfilter) zuzuführen und über die Emissionsquelle E01 abzuleiten.

Unter IV Begründung, Punkt 2.1:

Nördlich und östlich des Vorhabengebietes befinden sich Baudenkmale (z.B. Beamtenkasino) sowie Denkmalbereiche (Wohnkolonie für Werksangehörige), welche bis ca. 100 m an das Firmengelände heranreichen.

Die Begründung bezieht sich auf Kulturdenkmäler und wird daher nicht angepasst.

Unter IV Begründung, Punkt 2.3:

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Formulierung angepasst.

Mit einem Bericht, auf Basis der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser, über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

V Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.
- 1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.5 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat die Betreiberin eine Anlage nach der IE-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadengesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.
- 1.7 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 2 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entsprechend § 15 Abs. 1 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 vornimmt.
- 1.8 Ein Betreiberwechsel ist den zuständigen Überwachungsbehörden auf der Grundlage von § 52b BImSchG mitzuteilen.
- 1.9 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.

2 Immissionsschutz

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage unvermeidbar anfallende Abfälle nach dem geltenden Abfallrecht ordnungsgemäß zu verwerten oder, sofern eine Verwertung nicht möglich oder nicht verhältnismäßig ist, zu entsorgen.

Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. (§ 31 Abs. 3 BImSchG)

Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen das LVwA unverzüglich zu unterrichten. (§ 31 Abs. 4 BImSchG)

Die Emissionsquelle E04 (Heizung) unterliegt dem Geltungsbereich der 1. BImSchV.

3. Wasserrecht

- 3.1 Es wird auf die allgemeinen Anforderungen gemäß §§17 bis 25 i.V.m. §§ 26, 28 und 31 AwSV verwiesen.
- 3.2 Alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung der Anlage erstellten Protokolle, Bescheinigungen und Dokumente sind für die Dauer des Betriebs der Anlage im Rahmen der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV sorgfältig aufzubewahren.
- 3.3 Bei wesentlicher Änderung oder Stilllegung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das geplante Vorhaben gemäß § 40 AwSV bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 3.4 Im Rahmen der Anlagendokumentation haben für alle Anlagen die aktuellen Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe vorzuliegen.
- 3.5 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen sicherzustellen. Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

4. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde
 - Obere Wasserbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost/West – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung,

- d) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
- Untere Bauplanungs- und Bauordnungsbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde und
 - Gesundheitsamt.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag


Rauschenbach



Anlage 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

Antrag der SYNTHON GmbH vom 28.07.2022 (Posteingang im LVWA am 29.07.2022) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage

	Antrag Verzeichnis der Unterlagen	Anzahl der Seiten
1	Antrag	
1.1	Verzeichnis der Antragunterlagen Formular 0	3
1.2	Formular 1 – Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	3
1.3	Ergänzungen zum Antrag (Kostenübernahme, Vollmacht, ..)	2
1.4	Angaben zum Standort	1
	Liegenschaftskataster 1:1000	1
	Lageplan	1
	Lageplan 1:750	1
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb /	1
2.1	Haupt- und Nebenanlagen	1
2.2	Technischer Zweck der Anlage / Kapazität	1
2.3	Anlagenbeschreibung	
	Formular 2.1: Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	1
	Formular 2.2: Betriebseinheiten	1
	Formular 2.3: Ausrüstungsdaten	3
	Eingesetzte Reaktionsmechanismen und Technologien	1
	Grundriss Erdgeschoss	1
	Grundriss 1.Obergeschoss	1
	Grundriss Dachgeschoss	1
	Reaktionsmechanismen	4
3	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen	
3.1	Gehandhabte Stoffe	1
3.2	Einsatzstoffe, Produkte und Zwischenprodukte	1
3.3	Betriebsstoffe	1
3.4	Abfälle	1
3.5	Abwasser	1
	Formular 3.1 a: gehandhabte Stoffe	5
	Formular 3.1 b: Stoffliste, Lageranlagen	5
	Formular 3.2: Stoffidentifikation	7

	Formular 3.3: Physikalische Stoffdaten	4
	Formular 3.4: Sicherheitstechnische Stoffdaten	4
	Formular 3.5: Gefahrstoffe nach §3 Abs.1 GefStoffV / Biologische Arbeitsstoffe nach §2 Abs.1 BioStoffV	10
4	Emissionen / Immissionen	
4.1	Luftreinhaltung	2
4.2	Geräusche	1
4.4	Sonstige Emissionen	1
	Formular 4.1a: Emissionsquellen	1
	Formular 4.1b: Emissionen	1
	Formular 4.1c: Abgas- / Abluft- Reinigung	1
	Emissionsquellenplan	1
	Bericht schalltechnischen Untersuchung	63
5	Anlagensicherheit	
5.1	Angaben zu Stoffen und Betriebsbereichen	1
5.2	Sicherheitstechnische Betrachtungen	6
	Formular 5.1: Angaben zum Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12.BImSchV)	1
	Formular 5.2a: Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen nach Störfall-Verordnungen (12.BImSchV)	1
	Formular 5.2b: Angaben zu Betriebsbereichen / Stoffen nach Störfall-Verordnung (12.BImSchV) Berechnung gemäß Anhang I Nr.5	1
	Berechnung der Quotienten	4
	Explosionsschutzdokument	31
	Arbeitsanweisung	6
	EX-Zonen-Plan	3
6	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	
6.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3
	Formular 6.1a: Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe / feste Abfälle	2
	Formular 6.1b: Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe / flüssiger Abfälle	7
	Formular 6.1c: Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen	2
	Formular 6.1d: Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdender Stoffe	5
	Formular 6.1e: Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe – Nicht erforderlich	1
	Lageplan Lageranlagen	1
	Prüfbericht AwSV	2
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	7

	Anzeige nach § 40 AwSV – Errichtung und Betrieb zweier Fassregallager – 11.05.2021 (inkl. Baugenehmigung)	5
7	Abfälle / Wirtschaftsdünger	
	Abfälle	2
	Formular 7.1: Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls- Nicht Erforderlich	10
	Formular 7.2: Wirtschaftsdünger – Flächennachweis – Nicht Erforderlich	
	Entsorgungsfachbetrieb Zertifikat	4
	Entsorgungsnachweis / Sammelentsorgungsnachweis	3
8	Abwasser	
	Abwasser	1
	Formular 8: Abwasser – Anfall / Behandlung / Ableitung	1
9	Arbeitsschutz	
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz	2
9.2	Arbeitsstättenverordnung	3
9.3	Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz, Einsatz von Gefahrstoffen	1
9.4	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1
	Formular 9: Angaben zum Arbeitsschutz	2
10	Brandschutz	
	Brandschutz	1
	Formular 10: - Brandschutzmaßnahmen	1
	Flucht- und Rettungsplan	4
	Brandschutzkonzept	5
	Feuerwehrplan	3
11.	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	
	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	1
12.	Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA	
	Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG	1
	Karte FFH-Gebiete	1
13.	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	2
	Formular 13:Feststellung der UVP-Pflicht	1
	Allgemeine Vorprüfung - UVPG	3
	Ergebnis UVP-Vorprüfung 04.04.2022	1
14.	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung	

	Maßnahmen nach Betriebseinstellungen	1
	Sicherstellung der Maßnahmen bei Abfallentsorgungsanlagen	entfällt
	Sicherstellung der Maßnahmen bei Windkraftanlagen	entfällt
15	Unterlagen zu den nach §13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	
15.1	Bauvorlagen	1
15.2	Erlaubnis nach BetrSichV	1
15.3	Ausgangszustandsbericht	1
	Sicherheitsdatenblätter – Ordner I	
	Toluol	21
	1-Methyl-2-pyrrolidon	22
	N,N-Dimethylformamid	21
	Aceton	22
	Ethylacetat	31
	Schwefelsäure	20
	tert.-Butylmethylether	11
	Kaliumhydroxid (Pulver) zur Synthese	17
	ESSIGSAEUREANHYDRID ZUR SYNTHESE	18
	Natriumhydroxid Lösung	11
	1,4-Dioxan	18
	Ameisensäure-ethylester	10
	Ethylacetat	20
	Acetonitril	20
	Isobutanol zur Analyse	16
	N,N-Dimethylanilin zur Synthese	11
	Iod	12
	1-Butanol	11
	Diisopropylamin zur Synthese	11
	Benzylchlorid zur Synthese	11
	1,2-Dichlorethan	13
	Benzoylchlorid zur Synthese	11
	1-Naphthol zur Synthese	11
	Salpetersäure rauchend 100% zur Analyse	16
	tert.-Butanol	11
	3-Brom-1-propen (stabilisiert) zur Synthese	11
	Xylol, Isomeregemisch	12
	Heptan	11
	N-Ethyl-diisopropylamin zur Synthese	11
	Cyclohexan	11
	TRIFLUORESSIGSAEUREANHYDRID ZUR SYNTHESE	11
	Pyridin	12
	p-Anisidin zur Synthese	11
	Ethylenglykol	21

1-Propanol	11
Benzoylperoxid (mit 25% Wasser) zur Synthese	10
1-Brom-3-chlorpropan	10
Ameisensäure	22
1,3,4-Thiadiazol-2,5-dithiol	10
Ethylenglykol-monohexylether	10
Kalium-hexacyanoferrat(III)	10
Kaliumiodid	10
N,N'-Dicyclohexylcarbodiimid zur Synthese	10
Zink Staub Korngröße < 63 MYm	11
Thionylchlorid zur Synthese	15
Hydrazinhydrat (80%ige Lösung in Wasser) zur Synthese	14
Palladium(II)-acetat, rekristallisiert	11
N,N-Dicyclohexylmethylamine	9
KIESELGEL 60 REINST FUER DIE SAEULENCHROMATOGRAPHIE 0.063 - 0.200 MM	9
Cholesterin	8
Ethanol	11
Salzsäure	11
n-Butyllithium Lösung	10
Acryloylchlorid	11
2-Propanol	11
DMAP 4-(Dimethylamino)pyridine	11
Essigsäure	11
Phosphorpentachlorid zur Synthese	10
Natriumnitrit	10
Methyl-3-aminocrotonat	9
Perchlorsäure	9
POLYPHOSPHORSAEURE ZUR SYNTHESE	10
2,4-Dichloranilin	10
4-Hydroxybenzoesäure-methylester	9
2-Amino-biphenyl	10

4'-Hydroxybiphenyl-4-carbonitril zur Synthese	10
m-Anisidin	9
Phosphorpentoxid	9
Phosphortribromid zur Synthese	10
Tetrafluoroboric acid diethyl ether complex	10
Aluminiumchlorid wasserfrei	10
Petroleumbenzin Siedebereich 100-120 GRAD	10
Ethylcrotonat zur Synthese	9
2,5-Dimethyl-2,5-hexanediol	10
Bromwasserstoffsäure	9
3-Amino-crotonsäurenitril	9
Lithium	9
1-Methyl-1-cyclohexen	9
Phenanthridin	9
Calciumcarbonat	9
Diethylgermanium dichloride	9
Natriumcarbonat	9
Tetraethylenglycol zur Synthese	9
1,3-Cyclohexadien	9
Tri-tert.-butylphosphin	9
Ethylisocyanacetat	9
8-Hydroxyjulolidine	8
Sodium	9
Natriumchlorid	9
6-Chlorohexanol	7
Natriumthiosulfat Pentahydrat	8
Natriumsulfat	8
Cumarin 102	7
trans-1,2-Dibromcyclohexan	7
Natriumbicarbonat	8
Cycloheptanol	8
Methanol	21

Bromocycloheptane	8
Palladium on carbon	8
Aktivkohle zur Analyse	8
Sulforhodamine 101	7
tert.-Butyllithium-Lösung	10
ST06683 4-Propoxybenzophenon	6
ST03909 Bis(4-methoxybenzoyl)diethylgermanium	6
Dichlormethan	21
ST03952 Cholesteryl (4-(6-acryloyloxy-hexyloxy)b	6
ST04570 Acrylic acid 2-(4'-cyano-biphenyl-4-yloxy)ethyl ester	6
Luperox® TBH70X, tert.-Butylhydroperoxid-Lösung	9
Chloroform	11
N,N-Dimethyl-4,4'-azodianiline	8
1-Methyl-1-cyclohexen	8
Aluminium	9
Magnesium	9
N,N-Dimethyloctadecylamine	10
n-Butyllithium, 1.6M solution in hexanes	11
Argon	8
4-((6-(Acryloyloxy)hexyl)oxy)benzoic acid	5
3-Methyl-1H-pyrazol-5-amine	8
2-(4-Methoxyphenyl)-1,3-dithiane	5

Ergänzungen

23.02.2023	Brandschutzkonzept
27.01.2023	2.Nachreichung Sicherheitsdatenblätter
07.11.2022	Nachreichungen Zu den eingesetzten Luftfiltern
20.09.2022	Nachreichung Formulare 3.1a,b; Kapitel 3, Kapitel 5
16.09.2022	Anpassung Formulare 7.1 Abfall
05.09.2022	Stoffauflistung
17.08.2022	Anpassung Formularblätter

Anlage 2 **Rechtsquellenverzeichnis**

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2681)
ASR	Technischen Regeln für Arbeitsstätten (
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2549, 2567)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09. Jan. 2017 (BGBl. I S. 42)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- EfbV** Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) vom 02. Dez. 2016 (BGBl. I S. 2770), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 05. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
- LöRüRL** Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL), Fassung August 1992, Bek. des MRS vom 26.07.1993 (MBI. LSA S. 2123)
- NachwV** Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)

- PPVO** Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Verordnung vom 26. Okt. 2017 (GVBl. LSA S. 204)
- R 2010/75/EU** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- REP A-B-W 2018** Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planungsinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technischer Infrastruktur und Freiraumstruktur“, beschlossen durch die Regionalversammlung am 14. September 2018, genehmigt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 21. Dezember 2018, in Kraft seit 27. April 2019, Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge -Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 27.03.2014, in Kraft seit 26.07.2014, Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018, in Kraft seit 29.09.2018.
- ROG** Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- TAnIVO** Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 475)
- TA Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
- LEntwG LSA** Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt () vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Jul. 2016 (BGBl. I S. 1679, 1708)

- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Aug. 2016 (BGBl. I S. 197)



Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 402: 402.c
402.d
402.f

Referat 405
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 57 – Gewerbeaufsicht Ost/West
Dessauer Str. 104
06118 Halle

Landesanstalt für Altlastenfreistellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Maxim-Gorki-Str. 10
39108 Magdeburg

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
FB 66 Umwelt- und Klimaschutz
Ziegelstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de